



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XV. Wie und welcher gestalt die außgangene/ und erhaltene Processus/
und Ladung verkündet/ und exequirt werden sollen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

geschrieben / auch unerläßig beygefördert / und entrichtet werden.

19. Da von End-Urtheilen appellirt / soll dem Appellanti auff sein Anhalten neben der Lahdung Inhibition, aber in Appellation von Bey-Urtheilen oder anderen Beschwehden / die ehe nicht ertheilt werden / es sene dan zuvor durch rechtliche Erkandtnuß selbige Appellation-Sache dahin devolvirt / und erwachsen.

TITULUS XV.

Wie und welcher Gestalt die außgangene / und erhaltene Processus, und Lahdung verkündet / und exequirt werden sollen.

I.

Man nuhn selbige Process von unserm Hoff-Richter / und Assessoren erkandt / und erhalten / sollen dieselbige durch einen geschwohren Hoffgerichts-Botten gebühlich exequirt / und verkündiget werden / und sonderlich / da dieselbe gegen eine privat, und einzige Person außgehen / soll der Bott an den Ohrt / da der jenige / gegen welchen der Process außgangen / sein Domicilium,
und

und Haußhaltung hat / sich verfügen / und ihme getrewlich nachfragen / und so er ihn persönlich haben mag / darab eine gleich lauteude / durch unsern Gerichts-Notarium unterschriebene Copey, nach Vorzeigung des Originalis überreichen / das Original aber wieder zum Gericht einbringen / oder dem / so es außgewürcket / oder auch dessen Procuratori zustellen / jedes mahl auch auff die insinuirte Abschrift das datum insinuationis zu der Parthenen Nachricht notiren.

2. Soferne aber mehr Personen dem Process einverleibet / soll ihrer jeden / deme die Verkündigung geschicht / eine besondere Copey überantwortet / und ferner verfahren werden / wie in §pho præcedenti vorgeschrieben ist.

3. Wäre es aber Sache / daß der Botte ohne still-liegen bey die Parthen nicht kommen mögte / soll er die Process in der Parthenen gewöhnliche Behausung / doch nicht einem Kinde / sondern seiner Haußfratwen / oder einem andern beständigen Hauß-Diener zustellen / mit Befelch die außs fürderlichste denen citirten zu überantworten / oder nachzuschicken / umb Kosten / und Schaden / so sonst darauff erfolgen mögten / zu verhüten.

4. Begäbe sich nuhn / daß niemand solche Pro-

cess von dem Botte annehmen wolte / soll er die in des citirten Hause liegen lassen / doch in Beyseyn eines auß dem Haus-Gesinde / oder wo das Haus vor ihme geschlossen / und er nicht eingelassen werden / noch jemand zugegen seyn wolte / oder würde / soll der Botte ein / oder zwey der Nachbahren / so fern er dieselbe ungesährlich haben mag / zu sich beruffen / und die Process, in deren Beyseyn an das Haus kleben / oder anschlagen / oder auch / da solcher Zeugen in der Nähe bey dem Hause keiner zu bekommen / mag er ohne die Zeugen die Processen / wie jez gemeldet / an das Haus stechen / festn / und daselbst verlassen.

5. Und soll darauff der Botte solche seine gethane Execution auff das Original / an welchem Tage nemblich / Monath / und Jahr / auch ob die unter Augen des Citirten / oder in sein Haus / und welcher gestalt sonst die geschehen / und wer die Processen von ihm empfangen / desgleichen seinen Nahmen / auch desjenigē / deme er die verkündigung gethan / alles ordentlich / und auff's kurzeste auffschreiben / und davon / wie obstehet / Relation thuen.

6. Da einige Process wieder Prælaten / Abten / Prælatinne / Abtissinnen / und dergleichen Geistliche Personen außgehen / soll der Botte denselben
Præ-

Prälaten / oder Prälatinnen suchen / und so er die einheimisch findet / ihnen alsdan solche Brieffe / oder Process obgemeldter massen unter Augen verkündigen / oder aber / wo der Prälat, oder die Prälatinne nicht vorhanden / oder der Bott selbst ohne still-liegen / persönlich zu ihnen nicht kommen könnte / die Brieffe / oder Process dem Wortweseren / oder sonsten einer Befelchhabender / und keiner unachtsamen Personen überantworten / es wäre dan / daß dieselbe auch nicht beyhanden / oder solche Processen anzunehmen / weigeren würden / auff welchen fall mag man die dem Pörtner geben / oder an das Thor stecken / oder da vor augenscheinlich ligen lassē.

7. Würden nuhn die Processen wieder Bürgermeister / und Racht einer Stadt / oder Flecken außgehen / soll er sich dahin verfügen / und dafern er den Racht daselbst versamlet findet / die Process dem sitzenden Racht ostenso originali in Abschrift überantworten / wo aber der Racht nicht gleich versamlet / und dem Botten / allda zu verharren / ungelegen / soll er sich bey dem Bürgermeister / oder Wortweser des Ampts angeben / mit Begehren den Racht / oder deren etliche zu ihm zu ruffen / und so das geschicht / soll er dem Bürgermeister in beyseyn derselben Rachts-Freunden /

den die Verkündigung thuen / würde es ihm aber abgeschlagen / das doch nicht seyn soll / so soll er die Proceß denen Bürgermeistern / oder Vorwesern allein überantworten / oder wo die auch nicht wollen angenommen werden / die Proceß vor ihn legen / und davon gehen / jedoch außerhalb der Stadt / ob er gleich den Bürgermeister / und etliche des Raths antraffe / soll der Bote die Proceß, oder Citation nicht verkündigen / sondern die Execution obberührter Massen in der Stadt / oder Flecken thuen / und darauff die Execution mit Verzeichniß der Rahmen / und Zunahmen des Bürgermeisters / oder Vorwesers / und des Raths / die er zu ihm gefordert / mit allen begegneten Umständen nach dieser Ordnung auff die Proceß fleißig schreiben / und also alles in seine Execution, und Relation bringen.

8. Da wieder eine ganze Gemeinde Proceß außgehen / die sollen dem Bürgermeister / und Rath / wie oben gemeldet / verkündet werden / und weil in des Botten Macht nicht stehet / eine Gemeinde zu beruffen / auch nicht zuversichtig / daß dieselbe auff sein Begehren / sich versambeln werde / so soll der Bott die Proceß an das Raths-Haus daselbst / oder wo des Orths keines vorhanden / an die Pfarr-Kirchen /

Kirchen / oder sonsten an einem anderen offenen gemeinen Dhrt anschlagen / und darauff seine Relation, wie / und welcher gestalt er solche Execution gethan / obermeldter massen ordentlich einschreiben.

9. Wan sich auch begeben / daß einem Gerichte Process, Mandata, oder dergleichen zu verkünden wären / so soll der Botte / dieselbe dem gangen Gerichte / sofern es bey einander wäre / an selbigem Dhrt verkünden / wäre aber das Gericht nicht bey einander / soll der Bott an dem Dhrt / da das Gericht gewöhnlich besessen / und gehalten wird / nach dem Richter / Rentmeister / Ambtman / Borweseren / oder ältisten des Gerichts fragen / demselben anzeigen / daß er Brieffe dem Gerichte zu insinuiren hätte / mit begehren zwey / oder drey des Gerichts zu ihme zu nehmen / und so das geschicht / soll er in deren Gegenwart die Verkündigung / wie obgemeldet / verrichten / wo ihm aber das abgeschlagen würde / alsdan dem Richter / Rentmeistern / Ambtman / Borweseren / oder ältisten des Gerichts dieselbe überantworten / oder da deren keiner die Prozesse annehmen wolte / die für ihnen legen / und davon gehen / aber die Execution wie er dieselbe dießfals verrichtet / verzeichnen / und damit handeln / wie obstehet.

10. Ferner

IO. Ferner / so einem ganzen Kirspel Processen zu verkünden wären / soll die Verkündigung dem Pastorn / oder seinem Capellan geschehen / mit Anmahnung / auff den negst-folgenden Sontag / oder Feyrtag den Kirspels-Leuthen von der Kanzel / Copey des außgangenen Processes, die er zu dem Ende bey ihme zu verlassen / öffentlich abzulesen / und zu verkündigen / umb sich darnach wissen zu richten / und soll gleichvöll zu mehrer / und völliger Execution durch denselben Boten noch eine Copey an die Kirch-Thür solches Kirspels mit auffgeschriebener Execution angeschlagen werden.

II. Trüge es sich zu / daß Edicta, und offene Brieffe zu verkünden wären / wie geschicht / wan der Citirte keine eigene sonderbahre Behausung / und Wohnung hat / nirgends bleiblich gesessen / oder in eigener Person nicht wohl / noch sicher ist anzutreffen / alsdan soll der Botte dieselbige an den Orthen / die in solchen Edicten / und Brieffen benent / oder aber sonst / wie er durch unsern Hoff-Richter / und Assessoren dessen bescheiden würde / öffentlich anschlagen / und die Execution laut dieser Ordnung verzeichnen.